



Nr. 71 (R. 47).

Leipzig, Sonnabend den 24. März 1923.

90. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 8. September 1922 (Bbl. Nr. 214 vom 13. September 1922) wird auch für die Woche vom 26. März 1923 an die Beibehaltung der Schlüsselzahl

empfohlen.

Leipzig, am 24. März 1923.

2000

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner
Erster Vorsteher.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins

Dr. Georg Paetel
Erster Vorsteher.

Die neuen Geldentwertungsvorschriften in der Steuergesetzgebung.

Der Kardinalfehler unserer Gesetzgebung ist, daß sie nicht rechtzeitig die Entschlußkraft fand, als die Mark ihre Wertbeständigkeit verlor, Abhilfe durch Einführung eines festen Rechnungsmahstabes zu schaffen. Für sämtliche Rechtsgebiete sind in der Literatur Vorschläge behandelt worden, die einen Ausweg zu bieten geeignet waren, wenn auch eine ideale, allen Ansprüchen gerecht werdende Lösung so gut wie unmöglich bezeichnet werden kann. Die Gesetzgebung suchte lediglich mit dem Apparat der kleinen Mittel nach einzelnen Richtungen hin Abhilfe zu schaffen. Das gelang am besten und schnellsten dort, wo es sich um die Anpassung bestimmter, im Gesetz veranblerter Summen an die Kaufkraftminderung des Geldes handelte. So bei den Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte, bei der Bemessung von Gebühren, bei Erhöhung der Versicherungsbeiträge und vor allen Dingen auch bei den Tarifen in den Steuergesetzen.

Dadurch, daß letztere in immer kürzer werdenden Zwischenräumen der Geldentwertung entsprechend erhöht wurden, sind wenigstens insoweit Härten vermieden worden, als nicht einfach die höheren Einkommen durch Anwendung der Höchstsätze weggesteuert und die Vorteile steuerfreier Mindestsätze illusorisch wurden.

Auch das endlich im Reichstag verabschiedete Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen bringt, soweit die bisher vorliegenden Nachrichten erkennen lassen, für Tarife und Freigrenzen Abänderungen. So beginnt die Steuerpflicht bei der Vermögenssteuer im allgemeinen nunmehr erst bei einem Vermögen von 400 000.— M., und der Steuertarif ist für natürliche Personen von 1 vom Tausend für die ersten 1,5 Millionen M. steigend bis 10 vom Tausend bei über 150 Millionen M. erweitert worden. Der Zuschlag beträgt 100% des Steuerbetrages bei den ersten 1,5 Millionen M., 150% für die nächsten 1,5 Millionen M. und 200% des

Steuerbetrages eines Vermögens von über 3 Millionen M. für juristische Personen beläßt sich der Tarif durchweg auf 1½ vom Tausend und 150% für den Zuschlag.

Die Möglichkeit, Zwangsanleihe zu Pariwerten zu zeichnen, soll, wenn die hierüber vorliegenden Mitteilungen der Tagesspresse zutreffen, bis zum 30. April verlängert worden sein. Spätere Zeichnungen erhöhen sich monatlich um 10%. Auch die Vorauszahlungspflicht für die Zwangsanleihe soll bis zum 30. April hinausgeschoben worden sein. Die bisher geltenden Sätze des Tarifs von 1 bis 10% für natürliche Personen und 0,5 bis 5% für juristische Personen kommen auch fernerhin zur Anwendung, und zwar von Vermögen von 600 000.— M. steigend bis 6 Millionen M. und darüber.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhange ist, daß die Gültigkeit des Kapitalertragsteuergesetzes vorläufig ausgehoben worden ist. Die Einziehung hat, wie bei den Beratungen im Steuerausschuß hergehoben wurde, außerordentliche Belastungen verursacht, die in keinem Verhältnis zum Ertrag der Steuer stehen. Die Auflenkraftsetzung gilt erstmals für Zinsen, die am 3. April oder später fällig werden. Zinsen, die noch vereinbarungsgemäß am 1. April abzuführen sind, unterliegen dagegen der Steuer. Um für diesen Ausfall dem Steuerfiskus einen Ausgleich zu geben, ist der bisher 15% betragende Steuersatz, der auf ausgeschüttete Gewinnanteile von Erwerbsgesellschaften zu entrichten ist, für die Dauer der Siftierung des Kapitalertragsteuergesetzes auf 25% erhöht worden. Diese Mehrbelastung der Erwerbsgesellschaften findet aber dadurch wieder eine Milderung, daß sie in gewissem Umfang auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden kann. Erreicht nämlich das Einkommen das Doppelte der untersten Einkommensteuerstaffel, im Jahre 1922 beispielsweise 800 000.— M., so werden 15% des Einkommens aus Gewinnanteilen angerechnet, bei einem Sechsfachen des Einkommens 12½%, bei höherem Einkommen 10%. Ausdrücklich ist aber darauf hinzuweisen, daß es eines besonderen Antrages bedarf, um für 1922